

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 20.09.2016

Sitzungsraum: Sitzungssaal des Rathauses in Essing

Sämtliche 12 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß eingeladen

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Jörg Nowy

Schriftführer: VR Ludwig Rappl

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.35 Uhr

Anwesend waren: Brunner,	Christian
Ehrl,	Arthur
Hierl,	Bernhard
Mederer,	Markus
Meier,	Birgit
Pickel,	Heinz
Pöppel,	Georg
Schäffer,	Florian
Schneider,	Matthias
Schöls,	Thomas
Schweiger,	Christoph
Süß,	Ernst

Außerdem waren anwesend:

./.

Entschuldigt abwesend waren (Grund):

./.

Unentschuldigt abwesend waren:

./.

Der 1. Bürgermeister Jörg Nowy begrüßt die vollzählig anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder, die Vertreterin der Presse und die erschienenen Zuhörer. Das Gremium wurde ordnungsgemäß geladen. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis und so wird in die Behandlung der einzelnen Punkte eingetreten:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Marktgemeinderatssitzung vom 19.07.2016

Zur Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 19.07.2016 wird ohne Einwendungen angenommen (Stimmenverhältnis 12 gegen 0 Stimmen).

2. Bauanträge

- a) **Abbruchanzeige der Schneider Hotel & Brauereigasthof KG, Altmühlgasse 10, 93343 Essing auf Beseitigung des Gebäudes Unterer Markt 8 in der Gemeinde Essing (Fl.Nr. 19 der Gemarkung Neuessing)**
(ohne Marktgemeinderatsmitglied Schneider wegen persönlicher Beteiligung)

SACHVERHALT:

Die Antragstellerin zeigt den vollständigen Abbruch des Gebäudes an und will an gleicher Stelle wieder ein Bauwerk errichten. Es fanden bereits Vorabstimmungen mit dem Sachgebiet Denkmalschutz beim Landratsamt Kelheim statt, da das Gebäude im Ensemblebereich des Marktes Essing liegt.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:

Die Abbruchanzeige wird zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat erteilt hierzu sein Einvernehmen. Fördermittel des Marktes im Rahmen der Städtebauförderung werden im Falle eines Neubaus nicht in Aussicht gestellt.

- b) **Abbruchanzeige der Schneider Hotel & Brauereigasthof KG, Altmühlgasse 10, 93343 Essing auf Beseitigung des Gebäudes Unterer Markt 10 in der Gemeinde Essing (Fl.Nr. 17 der Gemarkung Neuessing)**
(ohne Marktgemeinderatsmitglied Schneider wegen persönlicher Beteiligung)

SACHVERHALT:

Die Antragstellerin zeigt den vollständigen Abbruch des Gebäudes an und will an gleicher Stelle wieder ein Bauwerk errichten. Es fanden bereits Vorabstimmungen mit dem Sachgebiet Denkmalschutz beim Landratsamt Kelheim statt, da das Gebäude im Ensemblebereich des Marktes Essing liegt.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:

Die Abbruchanzeige wird zur Kenntnis genommen. Der Marktgemeinderat erteilt hierzu sein Einvernehmen. Fördermittel des Marktes im Rahmen der Städtebauförderung werden im Falle eines Neubaus nicht in Aussicht gestellt.

- c) Neubau eines Gästehauses mit Innenhofgestaltung durch Herrn Arthur Ehrl, Schellnecker Str. 29, 93343 Essing auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/1 der Gemarkung Altessing**
(ohne Marktgemeinderat Ehrl wegen persönlicher Beteiligung)

SACHVERHALT:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Gästehauses mit Innenhofgestaltung. Ein ähnlicher Bauantrag wurde bereits eingereicht, hierzu die Baugenehmigung erteilt, deren Geltungsdauer jedoch abgelaufen ist. Das nun eingereichte Vorhaben ist von der Kubatur geringer. Die notwendigen Befreiungen zur Realisierung des Vorhabens werden beantragt.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Gästehauses mit Innenhofgestaltung durch Herrn Arthur Ehrl, Schellnecker Str. 29, 93343 Essing auf dem Grundstück Fl.Nr. 13/1 der Gemarkung Altessing wird erteilt. Die notwendigen Befreiungen zur Realisierung des Vorhabens werden befürwortet.

3. Beratung über die Anschaffung eines Salzsilos bzw. Errichtung einer Gerätehalle

SACHVERHALT:

Zu einer möglichen Umnutzung des bisherigen Salzlagers im Bauhof zu einer Gerätehalle wurden vom Bürgermeister Kostenangebote über Salzsilos eingeholt, welche das bisherige Salzlager ersetzen sollen. Das bisherige Salzlager hat eine Kapazität von 125 m³ Streusalz. In regulären Wintern beträgt der Salzverbrauch ca. 75 m³.

Folgende Angebote über Salzsilos liegen vor:

Silogröße 50 m ³	28.000 €
Silogröße 75 m ³	36.000 €
Silogröße 100 m ³	46.000 €
Silogröße 125 m ³	49.000 €

Für diese Silos wird eine Nutzungsdauer von 20 – 25 Jahren angegeben.

Durch die Errichtung der Silos würden ca. 82 m² Hallenfläche des bisherigen Salzlagers als Gerätehalle genutzt werden können, wobei die Unterstellung der Winterdienstgeräte aufgrund der engen Platzverhältnisse und des ungünstigen Hallenzuschnittes eher schwierig sei. Aus dem Gremium erfolgt die übereinstimmende Meinung, dass die Errichtung des Salzsilos unabhängig von einem eventuellen Hallenneubau gesehen werden soll. Das Salzsilo erleichtere die Beladung des Winterdienstfahrzeuges, da hierfür kein Lader mehr benötigt werde und dieser dann nicht den verstärkten Korrosionseinwirkungen ausgesetzt ist. Man legt fest, dass eine eventuell eine statische Überprüfung der jetzigen Salzhalle erfolgen solle, um den ungünstigen Zuschnitt verändern zu können, damit neben den Winterdienstgeräten auch die zurzeit in der Fahrradhalle gelagerten Vereinsgegenstände untergebracht werden können.

Alles in allem kommt man überein, dass hierzu auch ein Ortstermin am Bauhof mit dem gesamten Gremium erfolgen müsse.

Schließlich einigt man sich darauf, dass die Vereine eine Bestandsaufnahme ihrer in der Fahrradhalle gelagerten Gegenstände machen sollen, man anschließend einen Ortstermin am Bauhof durchführe und schließlich auch einen Standort für einen eventuellen Hallenneubau am Bauhof suchen wolle.

4. Beratung über die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 BauGB

(ohne Marktgemeinderat Pickel wegen persönlicher Beteiligung)

SACHVERHALT:

Nachdem mit den Grundstückseigentümern im zukünftigen Baugebiet Kontakt aufgenommen wurde und sich diese mit dem in der letzten Sitzung vereinbarten Grundstückspreis einverstanden erklärt haben, steht als nächster Schritt der Aufstellungsbeschluss an, zumal die Nachfrage nach Bauland ungebrochen ist. Damit fallen auch kaum Vorfinanzierungskosten an, da man davon ausgehe, dass das Baugebiet schnell veräußert wird. Es liegt für die Grundstücke im Baugebiet ein Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vor, in welchem dieses auf Funde aus der Zeit des Jungpaläolithikums hinweist. Dies wird auch im Verfahren zur Bauleitplanung mit berücksichtigt.

Als Name des neuen Baugebietes wird der Name „Kreuzsiedlung IV“ vorgeschlagen, um die bisherige Nummerierung fortzuführen. Hiermit besteht Einverständnis.

Der Planumgriff ist den Anwesenden bekannt und somit fasst man folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 12 gegen 0 Stimmen:

Der Markt Essing stellt für das zwischen östlich der Straße „Am Steinbuckel“ und westlich der „Ringstraße“ liegende Gebiet gemäß § 2 Abs. 1 BauGB einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB auf. Die Art der baulichen Nutzung im Planungsumgriff ist die eines „Allgemeinen Wohngebiet (WA)“ gem. § 4 BauNVO. Das Planungsgebiet beinhaltet die Flurnummern 200,

201, 202, 192, 198 TFl., 190 TFl., 192/1 TFl., 199/3 TFl. und 183/6 TFl. der Gemarkung Altessing.

Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung „Kreuzsiedlung IV“ erhalten.

5. Festsetzung von Kindergartenbeiträgen

SACHVERHALT:

Vom Kindergarten in Essing wird eine neue, erweiterte Öffnungszeit angeboten. Diese war in der bisherigen Beitragsregelung nicht enthalten.

Die jetzigen Beitragssätze lauten:

4-5 Stunden:	66,00 €
5-6 Stunden:	72,00 €
6-7 Stunden:	78,00 €

Bei der bisherigen Beitragsfestlegung wurde also bei einer Erweiterung um eine Stunde der Beitrag um 6,00 € erhöht.

Dies soll auch hier beibehalten werden, so dass für eine Buchungszeit von 7-8 Stunden ein Beitrag in Höhe von 84,00 € anfällt.

Ferner teilt der Bürgermeister mit, dass ab Oktober 2016 auch Mittagsverpflegung angeboten werden. Mit einem Caterer sei man sich diesbezüglich einig.

Schließlich fasst man folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen:

Der Elternbeitrag für die Kinderbetreuung im Kindergarten Essing wird für die Betreuungszeit von 7-8 Stunden auf 84,00 € festgelegt.

6. Beratung über die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung und die Straßenausbaubeitragssatzung

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister bezieht sich auf den Antrag von Marktgemeinderatsmitglied Ehrl, in welchem dieser beantragt, den Anrechnungssatz von mehrfach erschlossenen Grundstücken von bislang 2/3 der Fläche auf 3/5 zu senken. Dies wird damit begründet, dass der Bayerische Gemeindetag diesen Anrechnungssatz als noch von der Rechtsprechung gedeckt ansehe.

Der Bürgermeister legt die Problematik dar, dass somit eine Entlastung der Eckanlieger auf Kosten der einfach erschlossenen Anlieger erfolge. Die bisherige

Satzung beruht auf der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände. Die darin enthaltenen Regelungen seien bereits gerichtlich überprüft und haben dieser Überprüfung standgehalten.

Gleichwohl ist die übereinstimmende Meinung des Gemeinderates die Satzungen zu ändern. Hierzu müsste in der folgenden Sitzung eine Änderungssatzung mit den neu gültigen Sätzen beschlossen werden.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 9 gegen 4 Stimmen:

Der Anrechnungssatz für die mehrfach erschlossenen Grundstücke wird sowohl in der Erschließungsbeitragssatzung als auch in der Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Essing auf 3/5 festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, demensprechende Änderungssatzungen auszuarbeiten und in der nächsten Sitzung vorzulegen.

7. Feuerlöschwesen – Anschaffungen – Auftragsvergabe

SACHVERHALT:

Für die vorgelegte Beschaffungsliste der Feuerwehr wurden durch die Feuerwehr drei Angebote eingeholt. Diese lauten wie folgt:

Fa. Birnthaler	11.088,13 € brutto
Bieter 2	13.804,00 € brutto
Bieter 3	14.096,79 € brutto.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag der günstigst bietenden Firma Birnthaler zu erteilen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen:

Der Auftrag zur Beschaffung der Feuerwehrausrüstung wird der Firma Birnthaler aus Parsberg zum Angebotspreis in Höhe von 11.088,13 € erteilt.

8. Sanierung Kunstweg – Auftragsvergabe

SACHVERHALT:

Die mit dem Erwerb des Kunstobjektes verbundene Sanierung des Kunstweges wurde in der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.07.2016 beschlossen. Hierzu wurden drei Firmen aufgefordert, ein Angebot abzugeben, welches die Entfernung der Grasnarben sowie die Aufbringung einer Tragschicht und das Aufbringen einer wassergebundenen Decke umfasst.

Die abgegebenen Angebote lauten wie folgt:

Fa. Jörg Schmid	11.453,75 €
Bieter 2	13.827,80 €
Bieter 3	kein Angebot abgegeben.

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag der mindestfordernden Firma Schmid zu erteilen.

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen:

Der Auftrag zur Sanierung des Kunstweges wird der mindestfordernden Firma Schmid aus Essing zum Angebotspreis in Höhe von 11.453,75 € erteilt.

9. Neufassung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter

SACHVERHALT:

Der Bürgermeister übergibt das Wort an den Geschäftsstellenleiter der VG Ihrlerstein, Herrn VR Ludwig Rappl, der den Anwesenden die Notwendigkeit des Neuerlasses der Verordnung aufzeigt. Bewehrte Verordnungen gelten in der Regel 20 Jahre. Die bisherige Verordnung des Marktes Essing trat am 23.12.2002 in Kraft, sie würde also noch gut sechs Jahre gelten. Jedoch wurde die bisherige gültige Verordnung durch die Rechtsprechung soweit geändert, dass umfangreiche Anpassungen notwendig wären. Um die Lesbarkeit der Verordnung zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die neue Verordnung zum 01.01.2017 zu erlassen und die bisherige Verordnung aufzuheben. Ein weiterer Grund hierfür sei, dass die Gültigkeitsdauern der neuen Verordnungen des Marktes Essing und der Gemeinde Ihrlerstein aufeinander abgestimmt sind und so eine Erleichterung für die Verwaltung bedeuten.

Dem Neuerlass wird zugestimmt und somit fasst man folgenden

BESCHLUSS:

Der Marktgemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen:

Der Marktgemeinderat des Marktes Essing erlässt folgende, nachfolgend abgedruckte Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße und Sicherung der Gehbahnen im Winter im Markt Essing. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

vom __.__._____

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 91-1-1) erlässt der Markt Essing folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen des Marktes Essing.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,0 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen unmittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat zu kehren und den Kehrriecht, Schlamm und sonstigen Unrat (mit Ausnahme von festen Stoffen und Hundekot) zu entfernen
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubeentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch

- a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
- b) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 1,0 m innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie; ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

begrenzt wird.

(2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1 b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre

Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Die Gemeinde stellt für die Ablagerung einen geeigneten Platz zur Verfügung, auf den in ortsüblicher Weise hingewiesen wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 23.12.2002, zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.03.2004 außer Kraft.

Essing, __.__._____
Markt Essing

Jörg Nowy
Erster Bürgermeister“

„Anlage 1 (zu §4 Abs. 1)

Straßenverzeichnis

Altmühlgasse
Am Gießgraben
Am Mühlweg
Am Schloßberg
Am Steigfeld
Am Steinbuckel
Auenweg
Burgweg
Eisenbrünnerl
Eisenhammerweg
Flurweg
Grasingerweg
Hammerschmiedstraße
Hohlweg
Karl-Müller-Weg
Köhlerweg
Marktplatz
Oberer Markt
Ringstraße
Schellnecker Straße
Schulstraße
Stiftstraße
Triftweg
Unterer Markt
Weihermühle“

10. Informationen und Anfragen

- Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die **Stadt Kelheim die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gebietes Thaldorf-Hopfenbachstraße** unterbrochen habe. Das Verfahren ruhe zurzeit. Sollten sich Änderungen ergeben, werden die Träger der öffentlichen Belange wieder informiert.
- Marktgemeinderat Brunner fragt nach der **Beleuchtung der Kirche**, welche noch nicht den Vorstellungen des Gremiums entspreche. So seien noch Feinjustierungen der Beleuchtung notwendig, ebenfalls soll die Lichttemperatur der Leuchtmittel noch etwas wärmer gestaltet werden, damit das Licht nicht so grell erscheine.
- Weiterhin fragt er nach dem **Zustand des Daches im Kindergarten**. Hier blättert die Farbe, eventuell durch Feuchtigkeitseinwirkung ab. Dies wird mit dem Bauausschuss besichtigt, so der Bürgermeister

- Des Weiteren berichtet er, dass die **Algen in der Restaltmühl** zwar entfernt wurden, dies jedoch in den Randbereichen nicht vollständig. Für diese Bereiche sei teilweise die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig. Bezüglich der weiteren Pflege warte man noch auf die Äußerung des Bayerischen Gemeindetages.
- Weiterhin erinnert er an eine **Jugendgroßübung der Feuerwehren in Essing**, welche am 24.09.2016 um 13.00 Uhr stattfindet und bittet die Gremiumsmitglieder um Teilnahme.
- Marktgemeinderatsmitglied Mederer erinnert an die **Beleuchtung der Unterführung bei der Weihermühle**. Hier habe das Staatliche Bauamt ein Anbringen der Leuchte im Bauwerk untersagt. Man kommt überein, die Lampe am Geländer zu befestigen, so dass das Bauwerk nicht angebohrt werden muss.
- Marktgemeinderat Schäffer fragt nach, ob bezüglich des **Mähens des Sportplatzes** bereits Kontakt mit dem Maschinenring aufgenommen wurde. Hier verweist der Bürgermeister auf die nichtöffentliche Sitzung.
- Marktgemeinderat Schweiger bittet, im Frühjahr die **Schadstellen am Rathausgebäude** zu reparieren. Dies wird zugesichert, ferner werde das Terminal unter der Treppe nun endgültig entfernt.

Nachdem keine Anfragen mehr eingehen, wird der öffentliche Teil der Marktgemeinderatssitzung geschlossen.

